zufassen Sei. Die Abteilung Justiz hat durch Beschluß vom 26. Oktober 1954 über den Antrag als Beschwerde entschieden.

r Erbschein vom Staatlichen Notariat einzu-ist. Dabei kann das Staatliche Notariat von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden. In beiden wird ein neues Überprüfungsverfahren einge-das mit einer abschließenden Entscheidung Fällen leitet enden muß. Der Antrag auf Einziehung wendet sich in jedem Fall gegen den erteilten Erbschein. Es kann aber zweifelhaft sein, ob dem Antrag selbständige Be-deutung zukommt oder ob er lediglich eine Fortsetzung des alten Erbscheinsverfahrens darstellt. Der Auffassung ist m. E. der Vorzug zu geben.

Mit der Erteilung des Erbscheins hat das ursprüngliche Verfahren seinen Abschluß gefunden. Die Besonderheit dieses Verfahrens liegt aber darin, daß es sonderheit dieses Vertahrens liegt aber darin, daß es jederzeit neu in Gang gesetzt werden kann. Die Handhabe dafür bietet der Antrag nach § 2361 BGB. Da es im Erbscheinsverfahren keinen für alle Zukunft bindenden Abschluß gibt, sondern bei behaupteter Unrichtigkeit jederzeit ein neues Überprüfungsverfahren eingeleitet werden muß, dürfte es fehlerhaft sein, den Antrag auf Einziehung als Beschwerde gegen die Ertseilungsverfügung zu werten. Des Wesen einer Be Erteilungsverfügung zu werten. Das Wesen einer Beschwerde-Entscheidung besteht u. a. darin, daß auf Grund gegebener Tatsachen eine endgültige rechtliche Entscheidung getroffen wird. Beim Erbschein können unveränderten Sachverhalts (der Verfügung) immer wieder neue rechtliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden, über die schieden werden muß. Diese Ausgestaltung des ent-Eindeshalb ziehungsverfahrens läßt die Annahme eines echten Beschwerdeverfahrens nicht zu.

Die Konsequenz dieser Gedankengänge kann sein, daß jeder Einziehungsantrag als Beginn eines neuen Verfahrens aufzufassen ist. Das Staatliche No-

tariat kann dem Antrag stattgeben oder ihn ablehnen.-Lehnt es ihn ab, muß es die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller zur Kenntnis geben. Diesem steht dann gegen die ablehnende Entscheidung als weiterer Rechtsbehelf die Beschwerde nach § 19 FGG zu. Ob der Antragsteller von dieser Beschwerdemöglichkeit Gebrauch machen will, ist eine Frage eigenen Willensentschließung. Das Staatliche N darf die Entschließungsfreiheit nicht beeinträchtigen, indem es von sich aus den Antrag in eine Beschwerde beeinträchtigen. umdeutet und auf diese Weise einen Willen des Antragstellers unterstellt, der entweder tatsächlich fehlt oder aber zumindest noch nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Gegen die Auffassung der Abteilung Justiz bestehen auch praktische Bedenken. Wird der Einziehumgsantrag von vornherein als Beschwerde aufgefaßt, so wird damit auch die Kostenfolge des Beschwerdeveraufgefaßt, so fahrens ausgelöst. Dem Antragsteller werden also Kosten aufgebürdet, die er zunächst gar nicht in Kauf nehmen will. Außerdem mutet es im vorliegenden Fall lebensfremd an, den Einziehungsantrag von 1954 als Fortsetzung des Verfahrens von 1942 anzusehen. Mögen die Verhältnisse auch hier besonders kraß liegen, so zeigt doch gerade das vorliegende Beispiel, daß der Antrag auf Einziehung eben ein neues Verfahren Antrag auf Einziehung eben ein

In der bürgerlichen Rechtslehre bestand über die vorstehend behandelte Frage Meinungsverschiedenheit insofern, als streitig war, ob außer dem Antrag Einziehung beim Nachlaßgericht daneben auch die schwerde gegen die Erteil ungsverfügung beim schwerdegericht zulässig war. Ich vermag in der scheidung der Abteilung Justiz, die den Antrag Einziehung von vornherein als Beschwerde auffaßt, keinen Fortschritt gegenüber der bürgerlichen Rechtauffaßt, sprechung zu erblicken.

Rechtsanwalt PAUL JAKUBIK, Mitglied des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlvn

# Rechtsprechung

## Entscheidungen des Obersten Gerichts

## Strafrecht

§ 2 Abs. 1 VESckG; §§ 267 ff. StGB.

Unter Urkundenfälschung im Sinne des § 2 Abs. 1 VESchG sind alle diejenigen Angriffe zu verstehen, die in Form eines Urkundenverbrechens begangen sind, wie sie in dem 23. Abschnitt des Strafgesetzbuches tatbestandsmäßig aufgeführt werden.

#### OG. Urt. vom 27. Januar 1955 — 2 Zst II 126/54.

Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß die Angeklagte der von ihr geleiteten Verkaufsstelle unberechtigt Geld Waren im Werte von 1395,20 DM an sich brachte und für verwendete. Die Angeklagte entnahm am 4. Juni 1954 360 aus der Kasse der Verkaufsstelle, um eine Steuerstrafe zu zahlen. Um die Tageskassenfeststellung und die Kassenle zettel mit der nunmehr nicht mehr stimmenden Tage in Übereinstimmung zu bringen, vernichtete die Ange den Kassenleistenzettel und schrieb diesen neu aus, in sie einen um 360 DM geringeren Betrag einstrug. In der chen Weise hatte sie zwei Tage vorher einen Kassenle zettel vernichtet und auf einen neu ausgestellten einen 120 DM geringeren Betrag eingetragen. Die Vernichtung Kassenleistenzettel diente der Angeklagten dazu, einen des zur Finanzierung Ihres großzügigen Lebenswandels nommenen Betrages in Höhe vern insgesamt 650 DM zu schleiern. Dieses von ihr entwendete Geld verbrauchte die Bezirksgericht hat festgestellt, daß d die Kassenleisten-stimmenden Tageskasse tete die Angeklagte zettel ver 120 DM geringeren Kassenleistenzettel diente des zur Finanzierung Ihres großzügigen Inommenen Betrages in Höhe ven insgesamt 650 DM zu schleiern. Dieses von ihr entwendete Geld verbrauchte die Ageklagte, um Zechen, die sie in der HO-Gaststätte gemäthatte, zu bezahlen. Außerdem gab sie von dem der Kasse en nommenen Gelde 20 DM an Frau St. und 50 DM an E. Zeugin R. zahlte sie 45 DM für geleistete Überstunden ohne daß hierfür eine Genehmigung vom Vorstand der Ksumgenossenschaft vorhanden war. Die Angeklagte entm ferner aus den Beständen der Verkaufsstelle ohne Bezah im August 1954 eine Aktentasche im Werte von 28 DM, Paar Schuhe im Werte von 83 DM und eine Einkaufstasche Bezahlung

Das' Bezirksgericht hat die Handlung der Angeklagten als eine fortgesetzte Unterschlagung von genossenschaftlichem

Umfang der 146 das Bezirksgericht beurteilt und im FIIIIONO. os. 1 VESchG angewendet. der Unterlagen auf Weiter hat die Eigentum beurteilt und im Findlick au. St. Abs. 1 VESchG angewendet. Weiter hat das Bezirksge die Vernichtung der Unterlagen über die Tageskassenfest lung, wodurch die Angeklagte einen Höhe von 480 DM verschleierte, als einen Auffassung, Erinn der Auffassung, daß der Bezirksgericht ist der Auffassung, 1 VESchG angewendet. Urkundenfälschung gemäß § 2 Abs. 1 VESchG daß der Tatbestand Urkundenvemichtung (§ 274 StGB), umfaßt.

1 VESchG angewendet. Weiter hat das Bezirksgeriest einen als einen Auffassung, daß der Tatbestand den gesat 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 267—231), also auch Urkundenvemichtung (§ 274 StGB), umfaßt. Eigentum das Bezirksgericht Tageskassenfeststel-Unterschlagungen Verstoß gegen die

Gegen dieses Urteil ist Berufung eingelegt worden. rufung führte zur Abänderung des Urteils.

### Aus den Gründen:

Der Berufung kann nicht darin gefolgt werden, unter dem Begriff der Urkundenfälschung im Sinne des § 2 Abs. 1 VESchG lediglich eine solche im Sinne des § 267 StGB zu verstehen ist.

In § 2 Abs. I VESchG werden im Gegensatz zu § 1 VESchG besonders gefährliche Begehungsformen des Angriffs gegen gesellschaftliches Eigentum unter erhöhte Urkundenfälschung Strafandrohung gestellt. Unter Sinne des Gesetzes zum Schutz des Volkseigentums müssen alle Urkundendelikte verstanden werden. Dabei ist zu beachten, daß unter dem Begriff Urkundenfälschung bereits nach § 267 StGB nicht nur die Verfälschung einer echten Urkunde oder Herstellung einer unechten Urkunde, sondern auch das Gebrauchmachen derselben verstanden wird. Deshalb kann nicht allein vom Wort Urkundenfälschung ausgegangen werden, sondern Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 VESchG (Urkundenfälschung). Soweit § 2 VESchG die Urkundenfälschung unter Strafe stellt, dient diese Bestimmung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des mittels Urkunden zuführenden Rechtsverkehrs in bezug auf gese durchauf gesellschaftliches Eigentum. Diese Sicherheit muß im Hinblick auf die Bedeutung des Volkseigentums und des anderen gesellschaftlichen Eigentums als wirtschaftlicher Grund-